

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 05.12.2016
Antragsnr.: 178/2016
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 4.12.2016

Überprüfung der Rechtmäßigkeit der verkaufsoffenen Sonntage.

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Wir stellen den Antrag:

Die Verwaltung prüft die Rechtmäßigkeit der verkaufsoffenen Sonntage in Erlangen aus Anlass der aktuellen Rechtsprechung.

Zusammen mit Kirchen und Gewerkschaften treten wir seit Jahren dafür ein, dass der Schutz des freien Sonntags als gemeinsamer freier Tag möglichst vieler Menschen gewahrt bleibt.

Jahr für Jahr müssen wir jedoch feststellen, dass auch in Erlangen der Sonntag immer mehr kommerziellen Interessen geopfert wird – und das teilweise mit haarsträubenden Begründungen. Gemessen am Schutz des Sonntags durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern, ist dieser „Verkauf“ des Sonntags ein seit Jahren andauernder Skandal.

Wir sehen uns in unserer Auffassung vor allem durch die oben genannte jüngste Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass in Erlangen die Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass eines Marktes, ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG durch den Erlass einer Rechtsverordnung **nicht** rechtskonform ist.

Die Stadt Erlangen hat keine Prognose angestellt, wie viele Menschen an den Anlassveranstaltungen in die Stadt kommen, ausschließlich um einzukaufen. Das Bundesverwaltungsgericht und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sehen solche fundierten Prognosen als unverzichtbar an.

Ebenso kann laut Bundesverwaltungsgericht und des BayVGH eine prägende Wirkung des Anlasses (Markt, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

Auch dies hat die bisherige Rechtsverordnung zum Sonntagsverkauf nicht entsprechend eingeschränkt.

Ebenso trifft auf die verkaufsoffenen Sonntage der Umstand zu, dass die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes ist, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient. Daraus ergibt sich, dass die für eine Sonntagsöffnung voraussetzende prägende Wirkung des Marktes nicht gegeben ist.

Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung: Praktisch die gesamte Innenstadt ist freigegeben.

Wir fordern die Stadt Erlangen auf, dafür zu Sorgen, dass die rechtlichen Bestimmungen und die Entscheidungen der Gerichte zum grundgesetzlich gebotenen Mindestniveau des Sonntagsschutzes eingehalten und Unvereinbarkeiten des Status quo beseitigt werden. Andere Städte wie beispielsweise Frankfurt, München, Münster, Weiterstadt, Bebra u.a.m. müssen nach Gerichtsentscheidungen ihre Rechtspraxis zum Sonntagsschutz nun verändern.

Die Partei DIE LINKE Bayern hat auf ihrem letzten Landesparteitag für Klagen gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen einen 4-stelligen Betrag zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)
Mit freundlichen Grüßen

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Anhang: Fundstellen und aktuelle Urteile:

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.12.2009, AZ - 1 BvR 2857/07 – und - 1 BvR 2858/07 - . Das Grundgesetz schützt bewusst den Sonntag als Ruhetag und das 24 Stunden über den ganzen Tag.

Die Möglichkeit, an Sonntagen die Läden zu öffnen ist in Bayern an die Erfüllung vorgegebener Bedingungen geknüpft.
*Siehe dazu: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von 2004 zu Verkaufsoffenen Sonntagen
Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG)
-12/3693/1/04 – (AllMBi 2004 S. 621)*

Vorraussetzungen sind:

*- Ein Fest mit einem großen überregionalen Besucherstrom
auch ohne Verkaufsöffnung.*

*Ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen dem Fest
und den Verkaufsstellen.*

Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht.

Der Ordnungsgeber (Kommune) hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung (Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Die jahrelange Missachtung dieser Vorschriften hat zu einer Reihe von Verwaltungsgerichtsurteilen geführt:

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Urteil vom 31. März 2011, Az. 22 BV 10.2367

**Rechtsaufsichtliche Beanstandung einer Rechtsverordnung;
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen;**

Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten“

Orientierungssatz: Das in § 14 Abs. 1 LadSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Geschäftsöffnung an Sonntagen enthaltene Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten“ liegt nur bei solchen Märkten vor, wenn diese – auch ohne das Offenhalten von Verkaufsstellen – von sich aus interessant genug sind, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Urteil vom 8. April 2011, Az. 22 CS 11.845

Kommunalaufsichtliche Weisung, eine beabsichtigte Rechtsverordnung zur Sonntagsöffnung nicht bekannt zu machen

Orientierungssatz: Das in § 14 Abs. 1 LadSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Geschäftsöffnung an Sonntagen enthaltene Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten" kann nicht bejaht werden, soweit sich der betreffende Markt räumlich nicht mehr auswirken kann und der von ihm hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Arten von Geschäften nicht bedarf.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Urteil vom. 06.12.2013 – Az: 22 N 13.788

Normenkontrollantrag einer Gewerkschaft gegen Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung

Normenketten: VwGO § 47 II, LSchlG § 14 I, GewO § 69, Art. 139 WRV, § 47 Abs. 1 VwGO, Art. 9 Abs. 1 und 3 GG, § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO

Leitsätze:

1. Eine Gewerkschaft ist befugt, eine Rechtsverordnung, die ein Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag zulässt, zum Gegenstand eines Antrags nach § 47 I VwGO zu machen, sofern sie in dem Bereich, in dem sich die Sonn- oder Feiertagsöffnung räumlich auswirkt, über Mitglieder verfügt und sie dort an Sonn- oder Feiertagen satzungsgemäße Aktivitäten entfaltet. (amtlicher Leitsatz)
2. Stimmt der ausgefertigte oder der bekanntgemachte Text einer Rechtsnorm mit dem Wortlaut, den das körperschaftsintern für den Normerlass zuständige Kollegialorgan beschlossen hat, nicht überein, so zieht das nur dann nicht die Ungültigkeit der Norm nach sich, wenn die Abweichung den materiellen Normgehalt unangetastet lässt. Dies ist bereits dann nicht der Fall, wenn der ausgefertigte oder der bekanntgemachte Text andere Auslegungsmöglichkeiten eröffnet als der vom zuständigen Kollegialorgan beschlossene Wortlaut. (amtlicher Leitsatz)
3. **Bei einer erstmals durchgeführten Veranstaltung, die gemäß § 14 I LadSchlG zum Anlass für die Gestattung einer Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen genommen wird, muss die zuständige Behörde eine rechtskonforme, insbesondere realistische und auf das äußere Erscheinungsbild sowie das objektive Gewicht der Veranstaltung gestützte Prognose darüber anstellen, ob diese Veranstaltung so attraktiv sein wird, dass sie selbst, nicht aber das Offenhalten von Verkaufsstellen den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern im räumlichen Auswirkungsbereich der Veranstaltung darstellen wird. (amtlicher Leitsatz)**

4. § 69 I 1 GewO gestattet eine Festsetzung von Veranstaltungen iSd §§ 64 bis 68 GewO auf nicht durchgängig zusammenhängenden Flächen allenfalls dann, wenn hierdurch die von § 69 I 1 GewO verfolgten Ziele nicht gefährdet werden. (amtlicher Leitsatz)

Zu Leitsatz 1: Vergleiche OVG Bautzen, Beschluss vom 01.11.2010 – 3 B 291/10 – NVwZ-RR 2011, 105-107; VGH Kassel, Beschluss vom 22.03.2013 – 8 B 836/13 – und Urteil vom 12.09.2013 – 8 C 563/13.N –.

Schlagworte: Normenkontrolle, Antragsbefugnis, Gewerkschaft, Ladenöffnungszeiten, Abweichung, Ausfertigung, Bekanntmachung, Ladenschluss, Verkaufssonntag, Erstmalige Veranstaltung, Attraktivitätsprognose, Veranstaltung, Festsetzung, Sonntagsöffnung, Zulassung, Bestimmtheit, Attraktivität, Nicht zusammenhängende Fläche

Fundstellen: AuR 2014, 250, BayVerwBl 2014, 364, DVBl 2014, 464, LSK 2014, 140323, GewA 2014, 217

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2014-N-47096?hl=true>

Grundsatzurteil

Bundesverwaltungsgericht vom 11.11.2015

zum vorgehenden Verfahrensgang Bayerischer Verwaltungsgewichtshof, 6. Dezember 2013, Az: 22 N 13.788, Urteil

Gericht:	BVerwG 8. Senat
Entscheidungsdatum:	11.11.2015
Aktenzeichen:	8 CN 2/14
ECLI:	ECLI:DE:BVerwG:2015:111115U8CN2.14.0
Dokumenttyp:	Urteil
Normen:	Art 9 GG, Art 20 Abs 3 GG, Art 125a Abs 1 GG, Art 140 GG, Art 139 WRV, § 47 Abs 2 S 1 VwGO, § 14 Abs 1 LadSchlG

Normenkontrolle einer Verordnung zur Ladenöffnung an einem Marktsonntag¹. Eine Gewerkschaft ist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt für einen Normenkontrollantrag gegen eine gemeindliche Rechtsverordnung, die in ihrem Tätigkeitsbereich gestützt auf § 14 LadSchlG eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines Marktes an einem Sonn- oder Feiertag zulässt (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 26. November 2014 - 6 CN 1.13 - BVerwGE 150, 327 Rn. 14 ff.).

2. Die **Sonntagsöffnung** von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot "aus Anlass" eines Marktes ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG nur zulässig, wenn die **prägende Wirkung des Marktes** für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere **lediglich als Annex zum Markt** dar-

stellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die **Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen** steht und **prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht**, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (Fortentwicklung von BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989- 1 B 153.89 - Buchholz 451.25 LadSchlG Nr. 27 S. 7).

Verfahrensgang vorgehend

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 6. Dezember 2013, Az: 22 N 13.788, Urteil

© Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.rechtsprechung-im-internet.de

[http://www.rechtsprechung-im-internet-](http://www.rechtsprechung-im-internet.de)

[net.de/jportal/portal/t/4iu/page/bsjrsprod.psml?doc.hl=1&doc.id=WBRE201600115&documentnumber=558&numberofresults=4495&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint](http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/4iu/page/bsjrsprod.psml?doc.hl=1&doc.id=WBRE201600115&documentnumber=558&numberofresults=4495&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=K¶mfromHL=true#focuspoint)

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München,
Urteil v. 18.05.2016 – 22 N 15.1526**

Unwirksame Ladenöffnung zum Münchner Stadtgründungsfest

Normenkette: VwGO § 47 Abs. 2 S. 1, LadSchlG § 14, GG Art. 140, WRV Art. 139, § 14 LadSchlG, § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG, Art. 140 GG, Art. 139 WRV

Leitsätze:

Eine Gewerkschaft, deren Mitglieder im Handel tätige Arbeitnehmer sind, ist antragsbefugt für eine Normenkontrolle zur Überprüfung einer Ladenschlussverordnung, die die Ladenöffnung an einem Sonntag anlässlich eines Stadtfestes erlaubt (§ 14 LadSchlG), weil ihre Mitglieder deshalb gezwungen sein könnten, an einem Sonntag zu arbeiten und so gehindert wären, an Veranstaltungen der Gewerkschaft teilzunehmen. **Dies zumal durch die Übertragung der Befugnis zum Erlass der Ladenöffnung auf die Gemeinden die Gefahr eines "Flickenteppichs" sonntäglicher Ladenöffnungen entsteht.** (redaktioneller Leitsatz)

Die Ladenschlussverordnung zum Münchner Stadtgründungsfest ist unwirksam, da sie nicht auf der vom BVerwG im Urteil vom 11.11.2015 (BeckRS 2016, 42071) geforderten Prognose beruht, ob die prägende Wirkung des Stadtfestes für den öffentlichen Charakter des Sonntags gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, u**Anhang: Fundstellen und aktuelle Urteile:**nd auch nicht festgestellt werden kann, dass dieses Erfordernis im Ergebnis offensichtlich eingehalten wurde. (redaktioneller Leitsatz)

Nach der erforderlichen Prognose muss der Besucherstrom, den der Markt auslöst, die Zahl der Besucher übersteigen, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Denn die von dem Markt ausgehende öffentliche Wirkung muss im Vordergrund stehen, die durch die Ladenöffnung hervorgerufene Geschäftigkeit darf sich nur als bloßer Annex des anlassgebenden Marktes darstellen. Hieran fehlt es, wenn auf der Basis der werktäglichen Frequentierung der umfassten Geschäftsstraßen ein höherer Zustrom an Kaufwilligen zu vermuten ist als Besucher des Stadtfestes. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte: Stadtgründungsfest, Sonn- und Feiertagsschutz, Antragsbefugnis, Gewerkschaft, Ladenschlussverordnung, Einzelhandel, Ergebnisrichtigkeit, Allianz für den freien Sonntag

Fundstellen: RÜ 2016, 593, KommJur 2016, 340, GewA 2016, 342